



Nr. 151.

Donnerstag den 16. December

1880.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1655. (1)

Nr. 27551/1148.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Grundsätze über das Verfahren bei Wasserbauten und über die Bedeckung ihres Kostenaufwandes. — Seine Majestät haben mit a. h. Entschliebung vom 30. October d. J. folgenden Grundsätze über das Verfahren bei Wasserbauten und der Bedeckung des dazu erforderlichen Aufwandes zur Richtschnur vorzuschreiben geruht: 1.) Von jedem Wasserbau soll der relative Nutzen desselben im Verhältnisse zu dem dazu erforderlichen Aufwande mit Zuziehung der dazu gehörigen Interessenten ausgemittelt werden. — Unter der Nützlichkeit eines Baues wird sowohl der positive Vortheil, der davon erwartet wird, als die Abwendung der Nachtheile, die aus der Unterlassung des projectirten Baues zu besorgen sind, verstanden. — Unter den Interessenten ist sowohl das Aerarium, wenn es zu concurriren berufen ist, also die das Aerarium vertretenden Behörden, wie auch die Privaten, deren Interesse in Berührung kommt, gemeint. — 2.) Ueber die Vollziehung eines projectirten Wasserbaues haben die dazu berufenen Behörden nach Maßgabe ihres Wirkungskreises zu entscheiden. — 3.) Zur Bedeckung des Aufwandes eines als nothwendig oder nützlich erkannten und gehörig beschlossenen Wasserbaues sind nach den weiter folgenden Bestimmungen der Staat und die Privatinteressenten berufen. — 4.) Wasserbauten für reine Staatszwecke sind ausschließlich auf Kosten des Staats-Aerars zu vollziehen. Dahin gehören insbesondere alle Wasserbauten, welche ausschließlich auf den Zweck der Befahrung der Flüsse mit Schiffen oder Flosssen, oder bei Gränzflüssen gegen das Ausland oder Ungarn, auf die Versicherung der Ufer als Staats-Territorium gerichtet sind. — 5.) Wasserbauten, welche nur allein zur Erreichung von Privat Zwecken unternommen werden, sol-

len auch nur auf Kosten derjenigen Privaten, denen daraus ein Vortheil zugeht, oder von denen dadurch ein Nachtheil abgewendet wird, getragen werden. — 6.) Wenn ein Wasserbau, obgleich vorzugsweise aus Staatszwecken unternommen, auch Privaten zum Nutzen gereicht, oder wenn ein solcher Bau für Privat zwecke zunächst berechnet, auch dem Staate directe und berechenbare Vortheile gewährt, so haben im ersten Falle auch die Privaten, und im letztern Falle auch der Staat zu den Kosten verhältnismäßig beizutragen. — 7.) Die gehörig berechneten Kosten eines beschlossenen Wasserbaues sind, wenn dazu theils der Staat, theils Privatinteressenten beizutragen berufen sind, vor allem mit Zuziehung der Interessenten von den dazu geeigneten Behörden von Fall zu Fall nach dem Verhältnisse des erwarteten Nutzens oder abgewendeten Schadens zwischen dem Staate und den Privatinteressenten festzusetzen, in der Art, daß auch für die Letztern vorläufig nur die auf sie im Ganzen ausfallende Summe mit dem Vorbehalte der Subrepartition ausgemittelt wird. — 8.) Die Subrepartition der Baukosten auf die Privatinteressenten, diese mögen mit dem Staate gemeinschaftlich oder allein und ausschließend concurriren, ist jedesmal mit ihrer Zuziehung von der dazu berufenen Behörde durch geeignete Kunstverständige auszumitteln. — 9.) In so fern die Privatinteressenten eines Flußwasserbaues vorzugsweise aus den Fluß-Urainern bestehen, ist zu bemerken, daß darunter nur jene verstanden werden, deren Real-Besitzthum inner dem Inundationsgebiete des Flusses gelegen ist, daß aber dieser Begriff ausser den unmittelbaren Grundbesitzern auch auf die Grund- und Zehentobrigkeiten nach dem Verhältnisse ihres Nußantheiles an den bezeichneten Gründen und Realitäten auszudehnen sey. — 10.) Unter den Privatinteressenten werden ferner auch jene öffentlichen Fonde verstanden, welche, obschon sie unter der

Verwaltung der Staatsbehörden stehen, gleichwohl nach den Grundsätzen des Privatrechts administriert werden, welche Fonde daher in Beziehung auf Wasserbauten, bei welchen sie intressirt sind, genau wie andere Private zu behandeln seyn werden. — 11.) Zum Maßstabe der Beitragsleistung soll der Capitalswerth dienen, um welchen die Grundstücke oder Realitäten eines jeden einzelnen Interessenten entweder positiv durch Vermehrung desselben, oder negativ durch Vermeidung ihrer Abwertung erhöht werden. — 12.) Jedem Privatinteressenten ist von der Behörde der Betrag, der auf ihn entfällt, und der Maßstab, nach welchem derselbe berechnet worden ist, in einem gehörig verfaßten Ausweise bekannt zu geben. — Sollte ein Privatinteressent durch die von der Behörde ihm zugestellte Berechnung seines Beitrages oder des Maßstabes der Ausmittlung sich beschwert finden, so steht es ihm frey, binnen einer Frist von höchstens 14 Tagen, um eine gerichtliche Würdigung des auf ihn angewendeten Maßstabes anzusuchen, welche in jedem Falle zu bewilligen ist, und nach deren Ausspruch sich zu benehmen seyn wird, ohne einen weitem Rechtszug oder Beschwerde zuzulassen. — Die Kosten der gerichtlichen Schätzung wird der Recurrent nur dann zu tragen haben, wenn die von ihm eingebrachte Beschwerde als ungegründet erkannt werden sollte. — 13.) Wer nach Verlauf der festgesetzten Frist von 14 Tagen das Ansuchen um eine gerichtliche Schätzung nicht gestellt haben sollte, ist zur Leistung des ihm zugeheilten Beitrages verpflichtet. — 14.) Sollte Jemand es vorziehen, den Grund oder die Realität, für welchen er einen definitiv ausgemittelten Betrag zu leisten hätte, lieber ganz aufzugeben, als sich diesem Beitrage zu unterziehen, so steht ihm solches frey, nur muß die Erklärung darüber in einer Frist von 14 Tagen nach definitiver Feststellung des Beitrages abgegeben werden. Solche überlassene Grundstücke oder Realitäten sind zum Vortheile der Baukosten-Concurrenz im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern. — 15.) Um die Vollziehung eines beschlossenen Wasserbaues nicht aus Mangel an den dazu erforderlichen Geldmitteln ins Stocken zu bringen, ist sich nach Beschaffenheit der Concurrenz darüber die vollkommene Sicherheit zu verschaffen, in welcher Beziehung folgende Bestimmungen festgesetzt werden: a) in den Fällen, wo der Staat den Aufwand allein zu bestreiten hat, kann die angemessene Erfolgslaffung der erforderlichen Summen mit Rücksicht auf die bestehende

den Vorschriften ohnehin keinem Anstande unterliegen; b) in jenen Fällen, wo die Concurrenz zwischen dem Staate und dem Privaten getheilt ist, der Bau jedoch für jeden Fall aus Staatsrücksichten unternommen werden muß, ist der ganze Kostenbetrag aus dem Aerarium vorschußweise zu berichtigen, und der auf die Privaten entfallende Antheil für das Aerarium gehörig einzubringen; c) in allen andern Fällen ist den Behörden die Sorge überlassen, die von den Privaten einzuzahlenden Summen gehörig sicher zu stellen und einzubringen, ohne daß auf Aerarial-Vorschüsse gerechnet werden darf. — Diese Grundsätze haben mit dem Militär-Jahre 1831 in Wirksamkeit zu treten. Diese a. h. bestimmten Grundsätze werden in Folge hohen Hofkanzley-Decrets vom 10. d. M., Nr. 25657, öffentlich kund gemacht. — Laibach am 27. November 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Kreisämmtliche Verlautbarungen.

3. 1656. (1) ad Nr. 6410.

R u n d m a c h u n g.

Zur Herstellung mehrerer Reparationen am Pfarrhofs zu Dornegg, welche in Folge hohen Gubernial-Decretes vom 25. September 1830, Zahl 22134, genehmigt wurden, wird im Kreisamts-Local den 31. December l. J., um 10 Uhr nach zuvor gelegten zehnprocentigen Badium eine öffentliche Minuendo-Versteigerung abgehalten werden, woselbst die Bedingungen, Vorausmaß und Baudenise zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden kann. — Da die Hand- und Zugrobath in natura geleistet wird, so erscheint nur Minuendo zu versteigern, die Meisterschafts-Arbeit und das Materiale, als:

An Maurer-Arbeit . . .	90 fl.	31 1/2 fr.
Materiale . . .	77 "	12 "
" Steinmch-Arbeit . . .	20 "	54 "
" Zimmermanns-Arbeit . . .	38 "	53 "
Materiale . . .	67 "	44 "
" Tischler-Arbeit . . .	45 "	6 "
" Schlosser-Arbeit . . .	24 "	14 "
" Schmid-Arbeit . . .	25 "	— "
" Hafner-Arbeit . . .	12 "	— "
" Glaser-Arbeit . . .	9 "	22 1/2 "
" Anstreicher-Arbeit . . .	30 "	10 "

Zusammen . 441 fl. 7 fr.

Vom k. k. Kreisamte Adelsberg am 1. December 1830.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1648. (2)

Nr. 7896.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn August Ritter v. Föderansperg, und der Theresia Zurchaleg, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 30. July 1830, zu Stittich verstorbenen Dr. Joseph Ritter v. Föderansperg, die Tagsatzung auf den 10. Jänner 1831, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher, alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. G. B., sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 4. December 1830.

Z. 1636. (3)

Nr. 7922.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es seye über die gerichtlich gepflogene Erhebung des Geisteszustandes des Franz Radoni, derselbe für wahnsinnig erklärt, und ihm der Dr. Marius Burzback, als Curator aufgestellt worden. Daher Jedermann, der mit dem gedachten Curanden ein verbindliches Geschäft zu schließen oder daraus Ansprüche geltend zu machen willens ist, sich dieserwegen und überhaupt in allen sein Vermögen betreffenden Angelegenheiten unmittelbar an den aufgestellten Curator zu wenden hat. — Laibach den 4. December 1830.

Z. 1635. (3)

Nr. 7714.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Leopold Baumgarten, als Curator des Michael Dimih, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 24. Februar l. J. allhier verstorbenen Franziska Dimih, die Tagsatzung auf den 10. Jänner 1831, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 27. November 1830.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1642. (3)

Licitation eines Wasserbaues am Sannflusse zu Tüffer den 23. December 1830.

Ueber die mit höchster Hofkanzley-Verordnung vom 26. August, Z. 10624, und hohen Gubernial-Intimate, ddo. 10. September l. J., Z. 16690, zur Regulirung einiger Schwälle in dem Sannflusse genehmigten Baulichkeiten, wird die Versteigerung am 23. d. M., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Amtskanzley der Bezirks-Herrschaft Tüffer abgehalten, und diese Arbeiten dem Mindestbietenden zur Ausführung überlassen werden. — Gedachte Sannregulirung besteht aus folgenden, auf nachstehende Summen berechneten Abtheilungen, und zwar: a.) in der Felsensprengung, Räumung und Verdämmung des Strenska Schwalles, kostend 1132 fl. 36 kr.; b.) der Durchgrabung der Insel, und Verdämmung des Maria Grazer Schwalles, im Betrage pr. 2387 fl. 24 kr.; c.) Felsensprengung und Räumung des Wertetsch Schwalles mit 683 fl.; und d.) die Felsensprengung und Räumung des Radobol Schwalles, berechnet auf 1677 fl. 20 kr. C. M., welche entweder einzeln oder im Ganzen mit dem Gesamtaufwande pr. 5880 fl. 20 kr. ausgebaut und übernommen werden können. — Dieses wird gegenwärtig mit dem Beyfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die diesfälligen Pläne und Vorausmassen einstweilen in dem Bureau des k. k. Herrn Kreis-Ingenieurs in Zilly, so wie in der Folge am Tage und Orte der Versteigerung eingesehen werden können, und daß jeder Licitant vor dem Beginne der Licitation ein Neugeld mit 10 o/o der Ausrufsumme der Versteigerungscommission zu übergeben haben wird; wogegen die etwa licitirenden Gemeinden den bereits bekannten höchsten Bestimmungen gemäß von der wirklichen Erlage der Caution befreyt sind. — Von der k. k. Provinzial-Baudirection. Graz den 3. December 1830.

Z. 1554. (3)

Nr. 4941/739 Z. M.

Versteigerung.

Da die k. k. vereinte idyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung beabsichtigt, die für sich und die untergeordneten Aemter erforderlichen Druckarbeiten, vom 1. Jänner 1831 angefangen, im Wege der öffentlichen Versteigerung sicher zu stellen und die Lieferung des Papierses und des Druckes hierauf an den Mindestbietenden zu überlassen, so wird zu

diesem Behufe am ein und zwanzigsten December d. J., um 10 Uhr Vormittags in dem SitzungsSaale der Cameral = Gefällen = Verwaltung, die Versteigerung abgehalten werden. — Die Versteigerungsbedingnisse werden bei der Expeditz = Direction der Cameral = Gefällen = Verwaltung zur Einsicht der Erstehungsbewerber offen gehalten, und können daselbst in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden eingesehen werden. — Von der k. k. illyrisch vereinten Cameral = Gefällen = Verwaltung. Laibach den 20. November 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1660. (1) **E d i c t.** Nr. 1237.

Von dem Bezirks = Gerichte zu Sittich wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Sais von Ologouga, wegen aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleiche, ddo. 8. Juli 1828, B. 74 zu fordern habender 40 fl. 20 kr., sammt Zinsen und Executionskosten, in die executive Feilbietung der, der Maria Miklauschitsch zu Bier gehörigen, der löblichen Religions = Fondsherrschaft Sittich, sub Urb. Nr. 75 dienstbaren, gerichtlich auf 170 fl. M. M. geschätzten Hofstatt gewilliget, und hiezu die erste Feilbietungs = Tag = sagung auf den 24. December 1830, die zweite auf den 24. Jänner und die dritte auf den 24. Februar 1831, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, im Orte Bier, mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn die zu veräußernde Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht um, oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbe dann bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werde.

Die Vicitationsbedingnisse, so wie die auf der Hofstatt haftenden Gaben und Lasten können vor der Vicitation in den Amtsstunden in der daigen Bezirkskanzley eingesehen werden.

Sittich am 21. November 1830.

B. 1637. (2) **E d i c t.** Nr. 1640.

Von dem Bezirks = Gerichte Herrschaft Krupp wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Executionsführers Mathias Saje von Ottot, in die executive Feilbietung der, dem Executen und Sichelburger Militär = Gränger, Jovo Herrak von Braschleviga gehörigen, der Herrschaft Uindö dienstbaren, zu Braschleviga gelegenen, gerichtlich auf 350 fl. M. M. geschätzten halben Kaufrechtshube, sammt Nebengebäuden, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 30. März 1821, schuldigen 25 fl. 26 kr. M. M., dann 39 fl. 53 kr. Gerichtskosten, Interessen und Executionskosten, in Folge der Note des löbl. k. k. Syluiner = Gränz = Regiments, Nr. 4, zu Carlstadt, gewilliget, und hiezu die erste Feilbietungstagsagung auf den 7. Jänner, die zweite auf den 7. Februar, und die dritte auf den 7. März k. J. 1831, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco der Hubenreali-

tät zu Braschleviga, mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn obige Hubenrealität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsagung um den Schätzungswert an Mann gebracht werde, dieselbe bei der dritten und letzten Feilbietungstagsagung auch unter demselben hintangegeben werden würde. Wozu alle Kauflustigen mit dem Bemerkten vorgeladen werden, daß die diesfälligen Vicitationsbedingnisse bei den Feilbietungstagsagungen bekannt gemacht werden.

Bezirks = Gericht Herrschaft Krupp am 2. December 1830.

B. 1624. (3) **E d i c t.** ad J. Nr. 1657.

Vom Bezirks = Gerichte Freudenthal wird bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Joseph Zhepon von Horjul, in den executiven Verkauf der, dem Johann Petrouz von Billichgras gehörigen, gerichtlich auf 124 fl. bewerteten verschiedenen Fahrnisse, als: zweier Kühe einer Kalbizinn, eines großen Schweines, eines jungen Pferdes und eines beschlagenen Wagens gewilliget, und zur Vornahme dieser Versteigerung die Tagsagungen auf den 23. December l. J., dann 11. und 25. Jänner k. J., jedesmal Früh von 9 bis 12 Uhr, im Orte Billichgras mit dem Unbange bestimmt, daß, wenn die zu veräußernden Gegenstände bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsagung nicht um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden.

Bezirks = Gericht Freudenthal am 20. November 1830.

B. 1616. (3) **E d i c t.** Nr. 1086.

Von dem Bezirks = Gerichte Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Jacob Ogrisek aus Hrasche, die executive Feilbietung der, dem Joseph Gormann in Hrasche gehörigen, der Staatsherrschaft Adelsberg, sub Urb. Nr. 1072 dienstmäßigen, und gerichtlich auf 3192 fl. 38 kr. M. M. geschätzten 3/4 Hube, sammt Un- und Zugehör, wegen schuldigen 499 fl. 52 kr. c. s. c., bewilliget worden.

Zu diesem Ende werden die Termine auf den 7. Jänner, 4. Hornung und 4. März 1831, Früh von 9 bis 12 Uhr im Orte Hrasche selbst mit dem Unbange festgesetzt, daß in dem Falle, als diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung weder um noch über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage eingeladen werden, daß die diesfälligen Bedingnisse, Vortbeile und Lasten der oberwähnten Realität in den Amtsstunden in dieser Kanzley eingesehen werden können.

Bezirks = Gericht Adelsberg am 16. November 1830.